



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 850-2/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 12. Mai 2016, Zl.: 004-1/2/2016, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, Landesgesetzblatt 107/1997, in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benutzung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Grafenstein, wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Grafenstein sind eine Wasserbezugsgebühr und eine Zählergebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungs- und Wasserzählergebühren

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,20 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m³ Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,00 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

- (5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe
3 - 5 m³/h.....€ 10,00
(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
Bei Vermietung und Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Baustellen ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe


- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Wasserbezugsgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind Ende Dezember fällig.
- (2) Die monatlichen Teilzahlungsbeträge sind jeweils bis zum 15. des Monats fällig.
- (3) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.06.2016 in Kraft.
- (2)
Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

(Note: A blue circular official stamp of the Marktgemeinde Grafenstein, Bezirk Magerburg, is partially visible behind the signature.)

Angeschlagen am

Abgenommen am